Allgemeines

Neu!

Haben Sie bedürftige Personen unterhalten,

- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat und
- die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder.

können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu 9.744 € jährlich geltend machen, wenn diese Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Ermittlung des eigenen Vermögens unberücksichtigt.

Der Betrag von 9.744 € erhöht sich um die von der unterhaltsberechtigten Person als Versicherungsnehmer geschuldeten Beiträge zu einer Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung, die von Ihnen geleistet wurden. Soweit Sie als Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die unterstützte Person geleistet haben, sind diese in den Zeilen 40 bis 43 der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtigt und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen. Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Ihnen insoweit Unterhaltsaufwendungen (z. B. anteilige Miete, Verpflegung, Kleidung) in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen. Dafür sind keine Zahlungsbelege erforderlich. Entstehen Ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände besondere Aufwendungen (z. B. Krankheitskosten) für die unterstützte Person, können diese als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen).

Lebt die unterstützte Person nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sind (vgl. die Erläuterungen zur Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A). Um die Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen geltend zu machen, füllen Sie bitte je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als drei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 10 und 17 bis 26 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Zeile 4 bis 6

Tragen Sie in Zeile 6 bitte die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen ein, auch soweit für die unterstützten Personen ein

Abzug der Unterhaltsaufwendungen nicht in Frage kommt.

Zeile 7 bis 16

Sie haben die Möglichkeit, zwei Unterstützungszeiträume anzugeben. Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum

sind nur dann erforderlich, wenn eine Unterbrechung der Berücksichtigungszeiträume vorliegt.

Zeile 17 bis 26

Leisten Sie Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland, haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Nachweiserleichterungen bestehen nur bei Familienheimfahrten zum im Ausland lebenden Ehegatten / Lebenspartner.

Zeile 34, 64 und 94

Bei Unterhaltsempfängern im Ausland ist auf Anforderung des Finanzamts als Nachweis für die Bedürftigkeit eine durch die Heimatbehörde und die unterstützte Person bestätigte Unterhaltserklärung einzureichen. Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).

Zeile 40, 70 und 100

Gesetzlich unterhaltsberechtigt kann auch die Mutter eines Kindes gegenüber dessen Vater bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sein; auch der Vater eines Kindes kann einen entsprechenden Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter haben, wenn er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]).

Zeile 45 bis 54, 75 bis 84 und 105 bis 114

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigen.

Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehören auch solche aus nichtselbständiger Arbeit. Hat die unterstützte Person über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € oder bei Empfängern von Versorgungsbezügen über den Pauschbetrag von 102 € hinausgehende Werbungskosten (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 117 in der Anleitung zur Anlage N), tragen Sie diese bitte in Zeile 45 und / oder 46, 75 und / oder 76, 105 und / oder 106 ein. Steuerfreier oder pauschal besteuerter Arbeitslohn (z. B. aus einem Minijob) gehört zu den Bezügen.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, in den

Zeilen 49 und / oder 50, 79 und / oder 80, 109 und / oder 110 zu erfassen. Unterliegen die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer, sind diese vor Abzug des Sparer-Pauschbetrags in die Zeilen 51 und / oder 52, 81 und / oder 82, 111 und / oder 112 einzutragen.

Zu den anrechenbaren Bezügen gehören außerdem alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld und Sozialgeld). Von den anrechenbaren Bezügen werden die damit zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen, mindestens aber ein Pauschbetrag von 180 €. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr grundsätzlich die Hälfte des Nettoeinkommens ihres Ehegatten / Lebenspartners als eigene Bezüge zugerechnet. Die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterstützten Person weisen Sie bitte, auf Anforderung des Finanzamts, mit geeigneten Unterlagen nach.

Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.